

Neufassung
**der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der
Gemeinde Rathmannsdorf (Entgeltordnung)**

vom 04.11.2025

§ 1 Entgeltpflicht

Die Gemeinde Rathmannsdorf erhebt für die Inanspruchnahme bzw. Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Flächen, die in der Anlage dieser Ordnung aufgeführt sind, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltung privatrechtliche Entgelte.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Benutzung veranlasst bzw. vornimmt. Es wird bestimmt, dass derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte richtet sich unter Berücksichtigung des Aufwandes nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.

Ist ein Entgelt nicht im Verzeichnis geregelt, so ist dieses nach dem Kostenaufwand durch den Bürgermeister festzusetzen. Unberührt bleiben Entgeltregelungen, die in anderen Satzungen und Ordnungen der Gemeinde Rathmannsdorf getroffen sind.

§ 4 Entstehung der Entgeltschuld, Fälligkeit

Die Entgeltschuld entsteht und ist fällig mit der Benutzung bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtung, des Gerätes oder der Leistung, wenn nicht für die Fälligkeit ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

Am Aussichtsturm und der öffentlichen Toilette ist das Entgelt an den dafür vorgesehenen Geldautomaten zu entrichten.

§ 5 Haftung

Der Nutzer/Pächter übernimmt die volle Haftung für das Nutzungs-/Pachtobjekt. Er haftet vor allem für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Bediensteten, Gäste, Besucher, Lieferanten etc. entstehen. Der Nutzer/Pächter stellt die Gemeinde Rathmannsdorf von jeglicher Inanspruchnahme durch ihn und Dritte frei, soweit dies gesetzlich möglich ist. Die Haftung der Gemeinde Rathmannsdorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung der Gemeinde Rathmannsdorf vom 04.11.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 09.12.2021 außer Kraft.

Rathmannsdorf, 04.11.2025


Uwe Thiele
Bürgermeister



Anlage zur Entgeltordnung der Gemeinde Rathmannsdorf vom 04.11.2025

1. Entgeltverzeichnis für Einrichtungen der Gemeinde

- | | |
|------------------------|---------------|
| • Aussichtsturm | 2,00 €/Person |
| • Öffentliche Toilette | 0,50 €/Person |
- Inhaber eines so genannten Euroschlüssels (europaweit einheitliches Schließsystem, dass es körperlich beeinträchtigten Menschen ermöglicht, mit einem Einheitsschlüssel selbstständig Zugang zu behindertengerechten sanitären Anlagen und Einrichtungen zu erhalten) sind von der Gebührenpflicht für die Öffentliche Toilette befreit.

2. Entgeltverzeichnis für Vermietung und Verpachtung von kommunalen Grundstücksflächen

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| • Vermietung von PKW-Stellflächen | 20,00 €/Monat |
|-----------------------------------|---------------|